

SG_GERICHTE BO.2017.28 vom 4. Mai 2018

SG Gerichte, 2018-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_BO.2017.28

FR: SG_GERICHTE BO.2017.28 du 4 mai 2018

IT: SG_GERICHTE BO.2017.28 del 4 maggio 2018

Regeste

Art. 279 ZPO: Eine Scheidungskonvention ist gerichtlich zu genehmigen. Darunter fallen auch Zusatzvereinbarungen, mit denen einzelne Nebenfolgen der Ehescheidung geregelt werden (Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 4. Mai 2018, BO.2017.28).

Erwägungen

E. 14

zu Art. 211 ZGB). Dieses beschlägt offensichtlich güterrechtliche Nebenfolgen der Ehescheidung und ist daher vom Genehmigungsvorbehalt miterfasst. Die (separate) Vereinbarung (...) regelt mithin ausschliesslich Nebenfolgen der Ehescheidung bzw. güterrechtliche Fragen, beinhaltet sie doch klare Änderungen und Präzisierungen der Scheidungskonvention. Für ihre Wirksamkeit hätte sie daher gerichtlich genehmigt werden müssen, was, da nicht erfolgt, dazu führt, dass auch das Vorkaufsrecht nicht gültig begründet worden ist. bb) Was sodann den Einwand des Klägers betrifft, die Scheidungskonvention nehme durchaus Bezug auf die (separate) Vereinbarung (...), kann offenbleiben, ob auf dieses Vorbringen vor dem Hintergrund, dass im Berufungsverfahren ein Hinweis auf die vorinstanzlichen Rechtsschriften als Begründung nicht genügt (BSK ZPO-Spühler, Art. 312 N 17), sondern die Begründungslast vielmehr eine substantiierte, begründete Bezugnahme auf die Erwägungen der Vorinstanz erfordert, überhaupt einzutreten ist: Dieser Einwand erweist sich nämlich als offensichtlich unzutreffend. Erstens reicht eine blosser Anspielung auf eine Nebenabrede nicht aus, damit eine sinngemässe Genehmigung derselben angenommen werden könnte; vielmehr hätte diese dem Gericht auch vorgelegt werden müssen. Und zweitens stellt der behauptete Hinweis © Kanton St.Gallen 2026 Seite 3/4 Publikationsplattform St.Galler Gerichte (...) augenscheinlich keine und schon gar keine klare Bezugnahme auf die (separate) Vereinbarung (...) dar (...). cc) Die (separate) Vereinbarung (...) wurde schliesslich unwidersprochen vor Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils abgeschlossen, womit in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben kann, ob die Beklagte die Scheidungskonvention am (...) oder (...) unterzeichnet hatte (...). Ebensowenig wurde die (separate) Vereinbarung (...) nachträglich von den Parteien bestätigt. Sie entfaltet daher auch unter diesem Aspekt grundsätzlich keine Rechtswirkungen. © Kanton St.Gallen 2026 Seite 4/4

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.